

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	32 (1934)
Heft:	2
 Artikel:	Rechtskundliches
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-194673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Bei horizontalen Kurvenabständen von ca. 1—7 mm (je nach dem Maßstab) bleibt der Eindruck des Zusammenhangs der Geländeformen noch vollständig gewahrt auch auf große Flächen. Wird dieser Abstand größer als etwa 7 mm, so verschwindet das „Relief“, wird er kleiner als 1 mm, so hat man Mühe die Isohypsen zu verfolgen, weil dann die Ueberlastung beginnt.

5. Je kleiner der Maßstab, desto ungünstiger wird die Anwendung von dicken Zählkurven, weil dadurch unweigerlich der Eindruck der „Treppe“ entsteht. Leitkurven sollten die gleiche Stärke haben (oder so erscheinen) wie Normalkurven (lang gestrichelt mit sehr kleinen Zwischenabständen), dafür dürfen ruhig ziemlich viel Kurvenzahlen zur Anwendung kommen..

6. Die normale Aequidistanz darf unter keinen Umständen und nirgends durch eine größere (z. B. doppelte) abgelöst werden, weil dadurch immer ganz unmögliche Störungen im Geländebild entstehen. In solchen Fällen (sehr steile Felswände) ist es vorzuziehen, die normale Isohypse so weit zu ziehen, bis sie die nächstliegende fast berührt, dann Unterbruch und Wiederbeginn sobald Platz vorhanden. Also ja nicht grundsätzlich ganze Flächen mit einer andern als der Normaläquidistanz behandeln wollen.

Auch das sogenannte „Strehlen“ muß in solchen Fällen des bestimmtesten verworfen werden, es ist das einfach eine Mogelei, die heutzutage nicht mehr gestattet ist.

Ist die Normaläquidistanz (also unser p) richtig gewählt, so kommt man mit den oben angegebenen Mitteln in den schwierigsten Fällen ohne jede Künstelei durch unter Beibehaltung eines harmonischen, gefälligen, klaren und naturgetreuen Geländebildes für alle Maßstäbe und unter Wahrung der strengsten Genauigkeitsansprüche.

Schließlich möchte ich gerne einen der jüngeren unserer Gilde dazu anregen, einmal nachzuforschen, warum um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (etwa am Ende der Dufourperiode) fast um die gleiche Zeit und vermutlich unter dem gleichen Einfluß Karten im 10 000stel mit 10 m, im 25 000stel mit 16 m, im 50 000stel mit 30 m, im 100 000stel mit 50 m Aequidistanz aufgenommen oder publiziert wurden. Es ist merkwürdig, wie genau sich diese Zahlenreihen an unsere Kurve anpassen. Ist hier Zufall (16 m!), Ueberlegung oder bloß Aesthetik daran schuld?

E. Leupin.

Rechtskundliches.

Grundstückvermarkung: Duldungs- und Gebührenpflicht des Grundeigentümers bei einer von Amts wegen angeordneten Revision der Vermarkung.

I. Bei einer vom Eigentümer mehrerer Grundstücke veranlaßten Vereinigung dieser Parzellen zu einer einzigen Parzelle stellte das Vermessungsamt fest, daß die Grenzlinie zwischen dieser Parzelle und der einem andern Eigentümer gehörenden Nachbarparzelle, wie sie

durch die vorhandenen Grenzsteine bezeichnet war, von der im Grundbuchplan eingezeichneten Linie wesentlich abwich. Eine Untersuchung ergab dann, daß der Grundbuchplan unrichtig war, daß somit die vorhandene Vermarkung die richtige Grenzlinie bezeichnete. Dies führte dazu, daß sich das Ausmaß der Nachbarparzelle erheblich vergrößerte.

Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen ließ der damit beauftragte Geometer die Vermarkung der beiden Parzellen untersuchen und zum Teil erneuern. Es fanden sich insgesamt elf Grenzsteine vor, von denen der Geometer vier als ungeeignet ersetzte, zwei an eine Weggrenze verschob, zwei weitere nach Enthebung an der alten Stelle wieder setzte, einen aufrichtete und zwei als überflüssig wegnahm. Für alle diese Arbeiten und Lieferungen betrug die tarifmäßige Gebühr des Vermessungsamtes insgesamt Fr. 156.—. Als das Vermessungamt jedem der beiden Grundeigentümer für die Hälfte dieses Betrages Rechnung stellte, erhob der Eigentümer der erwähnten Nachbarparzelle hiergegen beim Justizdepartement Einsprache, indem er vor allem geltend machte, es habe keine Veranlassung zu der Änderung seiner Vermarkung vorgelegen; für die Vermarkung, die nach den eidg. Vorschriften der Neuvermessung vorauszugehen habe, sei seine Parzelle noch nicht an der Reihe; er selber habe keine Vermarkung bestellt, vielmehr sei ein Fehler in der alten Vermessung entdeckt worden, für dessen Folgen die öffentliche Verwaltung aufzukommen habe. Er werde doppelt belastet, wenn er heute Vermarkungskosten bezahlen müsse und später nochmals. Zudem sei seine Zustimmung zu den vorgenommenen Vermarkungsarbeiten nicht eingeholt worden. Jedenfalls sei es nicht gerechtfertigt gewesen, Grenzsteine zu ersetzen, da keiner der vorhandenen Steine beschädigt gewesen sei. Auch die Versetzung von zwei Steinen werde beanstandet. Endlich bestreite er die Höhe des Betrages für Lieferung neuer Steine; er sei nicht verpflichtet, die teuren Granitsteine zu bezahlen, die das Vermessungamt verwende; für die Vermarkung geeignete Steine könnten billiger beschafft werden.

II. Das Justizdepartement wies die Einsprache ab mit folgender Begründung:

1. Die Eigentümer haben nach § 177 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu dulden, daß ihre Grundstücke mit Grenzzeichen vermarkt werden, und haben nach § 51, Ziffer 10 der Verordnung zum Einführungsgesetz für diese Arbeiten Gebühren zu entrichten, auch wenn sie amtlich angeordnet werden. Die Vermarkung ist im Kantonsgebiet schon längst vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durchgeführt worden. Infolge der im Gang befindlichen Neuvermessung wird sie allerdings in den Gebieten, die zur Neuvermessung gelangen, systematisch erneuert, daneben muß aber in den noch nicht zur Vermessung bestimmten Gebieten die vorhandene Vermarkung erhalten werden. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Grenzbezeichnung überall da, wo Veranlassung zu Vermessungsarbeiten besteht, den Erfordernissen der Neuvermessung angepaßt; das ist nicht nur für die Zwecke richtig, denen die Vermarkung überhaupt dient, sondern vereinfacht zugleich die bei der Neuvermessung vorzunehmenden Vermarkungsarbeiten; wenn der Einsprecher vermutet, die mit der Neuvermessung beauftragten Geometer würden für die Vermarkung ohne Rücksicht darauf bezahlt, in welchem Zustand sich die Grenzbezeichnung auf den zu vermessenden Parzellen tatsächlich befindet, so ist er im Irrtum. Die vorhandene Vermarkung wird selbstverständlich bei der Neuvermessung anerkannt, soweit sie vollständig und intakt ist.

Daß bei der Parzelle des Einsprechers Veranlassung zu einer Revision der vorhandenen alten Vermarkung bestand, ist unbestreitbar; schon die Unsicherheit in bezug auf den Verlauf einer Grenze recht-

fertigte die getroffenen Anordnungen, da sie den Geometer nötigte, vorhandene Steine zum Zweck der Entscheidung darüber, ob sie sich am richtigen Ort befinden, zu entheben. Die Praxis, bei einer solchen Gelegenheit gleich die Steine an sämtlichen Grenzen der beteiligten Grundstücke zu revidieren, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Einsprecher war daher nach der vorerwähnten Ziffer 10 gebührenpflichtig, da es sich um Absteckungen und Steinsatzungen (Ziffer 1 und 2 des Tarifs) handelt, für die nach Ziffer 10 Gebühren geschuldet werden. Die Entdeckung eines Vermessungsfehlers führt nicht dazu, daß die Verwaltung die Kosten der Neuvermarkung auf sich nehmen müßte. Die Neuvermarkung ist gerade darum angeordnet, weil die bestehende Vermarkung als nicht genügend zuverlässig erkannt worden ist, und dennoch werden ihre Kosten durch Gesetz und Verordnung den Eigentümern belastet.

2. Die Vornahme der Vermarkungsarbeiten hängt nicht von der Zustimmung des Eigentümers ab; dieser ist vielmehr verpflichtet, sie zu dulden, und muß überdies dafür Gebühren entrichten. Dies ist darum gerechtfertigt, weil das öffentliche Vermessungswerk seinem eigenen Interesse dient. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Hinweis auf die zivilrechtlichen Verpflichtungen, die ihm in bezug auf die Abgrenzung seines Grundstückes obliegen (Art. 669 ZGB). Wenn der Einsprecher bemerkt, es hätte ihm Gelegenheit gegeben werden sollen, sich von der Ersatzbedürftigkeit einzelner Steine zu überzeugen, damit er die Möglichkeit gehabt hätte, seine Pächter oder Nachbarn zu belangen, so ist hierauf zu bemerken: Allerdings hat der Geometer ihn über seine Arbeiten nicht genügend orientiert, wie schon früher festgestellt worden ist. Aber benachteiligt hat ihn das nicht. Er übersieht nämlich, daß ihm selber die Pflicht oblag, über den Zustand der Vermarkung zu wachen und Beschädigungen zu melden (§ 177 EG).

3. Ob es unerlässlich war, einzelne Grenzsteine bei der Revision zu ersetzen, braucht nicht näher untersucht zu werden, da nicht behauptet wird, es seien Steine des gegenwärtig verwendeten Typus grundlos beseitigt worden. Grundsätzlich sind zur Vermarkung einzig die von der Verwaltung bestimmten Grenzzeichen zu verwenden, und die Beseitigung alter unvorschriftsmäßiger Steine gibt dem Eigentümer deshalb keinen gerechtfertigten Grund zur Beschwerde. Die Mehrzahl der vorhandenen alten Steine ist übrigens belassen worden, und es erhellt hieraus, daß der Grundsatz keineswegs mit übertriebener Strenge zur Anwendung gebracht wird. Die Versetzung zweier Steine an die Allmendgrenze entspricht der Praxis und ist sachgemäß, da damit gleichzeitig der Verlauf der Allmendgrenze festgelegt wird.

4. Die Steine, die für die Vermarkung dienen, werden Bestandteile der Grundstücke, auf denen sie gesetzt sind, aber infolge der gesetzlichen Duldungspflicht hat der Eigentümer nicht darüber zu bestimmen, wie sie beschaffen sein sollen; er kann daher nicht verlangen, daß statt Granitsteinen andere verwendet werden. Die aus Granit hergestellten Steine haben sich übrigens im Gebrauch seit Jahren bewährt und zwar besser, als die Sandsteine, die der Einsprecher empfiehlt; daß Grenzsteine aus Kunststein durch die eidg. Vorschriften ausgeschlossen werden, erkennt er selber an. Demgemäß ist der Einsprecher zur Bezahlung seines Gebührenanteils verpflichtet. (Entscheid des Justizdepartements vom 23. September 1932.)

III. Der Regierungsrat bestätigte diesen Entscheid wie folgt:

Der Anspruch des Rekurrenten kann aus den vom Justizdepartement dargelegten Gründen nicht als begründet anerkannt werden. Was der Rekurrent zur Unterstützung seines Standpunktes vorbringt, ist unstichhaltig.

Weshalb es gerechtfertigt und geboten sei, beim Auftauchen von Unsicherheiten über den Verlauf einer Grenze die bestehende Vermarkung nachzuprüfen und sie, sofern sie den bestehenden Anforderungen nicht mehr entspricht, zu erneuern, ist in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt, ebenso, daß nach geltendem Recht die Eigentümer für solche Arbeiten Gebühren zu entrichten haben. Die Auffassung, es dürfe die Neuvermarkung erst angeordnet werden, wenn für das Gebiet, worin ein Grundstück liegt, auch die Neuvermessung angeordnet sei, läßt sich auch mit der Erwägung nicht stützen, die der Rekurrent neu vorbringt, daß nämlich die wirkliche Lage der Grenzen erst ermittelt werden könne, wenn sich die Untersuchung über das ganze Vermessungsgebiet erstrecke. Die Vorschrift von Art. 668, Abs. 2 des ZGB, woraus der Rekurrent dies ableitet, findet bei der Neuvermessung keine Anwendung, sondern es ist bei dieser im Zweifel von der bestehenden Grenzbezeichnung auszugehen, und je leichter diese zu erkennen ist, desto sicherer ist der Eigentümer davor geschützt, daß Einsprachen gegen ihre Richtigkeit durchdringen. Die Befürchtung des Rekurrenten, es könnten sich Grenzbereinigungen, die bei entfernten Parzellen vorgenommen werden müßten, dahin auswirken, daß auch die Grenzen seiner eigenen Parzelle verschoben würden, ist nicht begründet.

Auch der Einwand geht fehl, die Neuvermarkung würde ihn weniger schwer belasten, wenn sie erst später durchgeführt würde, weil die öffentliche Verwaltung wohl genötigt sein werde, die allzu hohen Vermarkungsgebühren herabzusetzen oder billigere Vermarkungszeichen einzuführen, bevor sie an die Neuvermessung herantrete, und weil sich der Bund vermutlich auch zur Subventionierung der Vermarkungsarbeiten werde entschließen müssen.

Daß die Gebühren nicht niedrig sind und die Eigentümer unter Umständen erheblich belasten, soll zwar nicht bestritten werden; aber die öffentliche Verwaltung wird kaum in der Lage sein, sie zu ermäßigen, und Bundesbeiträge an die Vermarkung sind nicht zu erwarten. Vor allem aber ist die Möglichkeit, daß später einmal eine Ermäßigung eintreten könnte, kein rechtlicher Grund dafür, die Gebühren für die heute ausgeführten Arbeiten nicht zu erheben. (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Oktober 1932.)

(Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Heft 24, 34. 15. Dezember 1933.)

V. Internationaler Geometer-Kongreß 1934

18.—21. Juli, in London.

Soeben gehen uns die ersten Drucksachen über die Organisation des V. Internationalen Kongresses der Geometer zu, der einschließlich der beiden Daten von Mittwoch, den 18. Juli, bis Samstag, den 21. Juli 1934 in London abgehalten wird. Sie zeigen uns, daß unsere geschätzten englischen Kollegen daran sind, eine Tagung zu organisieren, die sowohl in wissenschaftlicher, als auch in gesellschaftlicher Beziehung Wertvolles bieten dürfte.

Die wissenschaftliche Arbeit wird fünf Kommissionen zugewiesen, denen bestimmte Thematik zur Diskussion unterbreitet werden.

Kommission No. 1.

Le géomètre et la propriété foncière.

1^o Les modes d'évaluation foncière.

2^o Systèmes d'administration, d'amélioration et de fusion de propriétés.